

Vereinsatzung „Initiative Seriöser KlimaSchutz“ n.e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Initiative Seriöser Klimaschutz“ (InSerKS)

§ 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Hennef (Sieg)
- (2) Der Verein ist (noch) nicht im Vereinsregister einzutragen (sog. Vorverein)
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt und Endet im August.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

In diesem Sinne gilt es, seriösen Klimaschutz zu fördern.

Grundlage ist dabei die Erkenntnis, dass es keinen menschengemachten (anthropogenen) Klimawandel gibt, zumindest nicht durch CO₂-Emissionen. Anstelle der unseriösen Vermeidungsstrategie für CO₂-Emissionen bis hin zum Glühbirnenverbot, sollten zumindest seriöse Maßnahmen, wie Vermeidung der Vernichtung tropischer Regenwälder, Beseitigung der Weltarmut und Wachstumsbegrenzung für die Weltbevölkerung neben anderen Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Wissenschaft und der Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Klimaforschung, der Klimafolgenforschung und der Klimaänderungsursachen,
- der Volks- und Berufsbildung
- des Umweltschutzes.
- des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung

Die Förderung der Wissenschaft soll vor allem durch die Abhaltung von Workshops, durch Vorträge und durch eigene Forschungsaktivitäten erfolgen. Darüber hinaus werden wissenschaftliche Vorhaben und einzelne Forschungsprojekte unterstützt. Besondere Bedeutung kommt dabei neben den Universitäten auch die Förderung von Projekten der Fachhochschulen zu.

Die Förderung der Volks- und Berufsbildung erfolgt durch Seminarangebote, Vortragsveranstaltungen, Beratungsgespräche, den Betrieb einer informativen Internetseite und Ausbildungsangebote für Schulen und berufsbildende Einrichtungen.

Der Umweltschutz soll durch Fokussierung der offiziellen Bemühungen auf umweltschutzeffektive Maßnahmen unter Vermeidung von umweltschädlichen Irrwegen durch wissenschaftlich fundierte Lösungen gefördert werden.

Verbraucherschutz und Verbraucherberatung erfolgen durch Beratungsgespräche, Verbraucherseminare, Vorträge und Pressemitteilungen sowie eine Internetseite.

Die erforderliche Strategie ist ständig weiterzuentwickeln und an die Gegebenheiten anzupassen. Wo sinnvoll, können publikumswirksame Aktionen geplant und durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann auch der Klageweg eingeschlagen werden um Ziele oder Teilziele zu erreichen.

Der bürokratische Aufwand ist so gering wie möglich zu halten.

§ 4 Vereinsart

Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein mit der Eigenschaft der Gemeinnützigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft bedarf eines formlosen Antrages.

Die Mitgliedschaft kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich.

Personen und Institutionen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufende Interessen vertreten kann die Mitgliedschaft verweigert oder aberkannt werden.

Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied sich vereinschädlich verhält oder der Erfüllung des Vereinszwecke entgegenwirkt. Der Entzug der Mitgliedschaft erfordert einen Beschluss des Vorstandes.

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende des laufenden Quartals mit einer Frist von 2 Wochen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Am Gründungstag beträgt der Beitrag 15 € (pro Jahr).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und kann durch Vorstandsbeschluss oder Mitgliederverlangen erweitert werden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorsitzender: Leitung der Vorstandssitzungen und Vertretung nach außen.

Sekretär: Fertigung und Versand von Einladungen und Protokollen, Durchführung von Aufgaben nach Vorstandsbeschluss. Organisieren und Durchführen des Vereinsbetriebes, der Vereinsaktionen und der Veranstaltungen soweit durch den Vorstandsbeschluss nicht anderweitig festgelegt.

Kassenwart: Verwaltung und Buchung aller Zahlungsvorgänge, Erstellung des jährlichen Kassenabschlusses und Erstellung des Kassenberichtes

Beisitzer: Verschiedene Aufgaben nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand kann die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und einzelne Beauftragte beschließen.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Sekretär schriftlich¹ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich¹ oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich¹ oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von jedem Vorstandsmitglied zu zeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben¹ gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.)

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf.

Fußnoten:

¹⁾ „schriftlich“ schließt die Verfassung und Verbreitung per „e-mail“ ein. Die Erweiterung auf andere elektronische Medien bedarf eines Vorstandsbeschlusses.